

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
Wörthstraße 19, 97082 Würzburg
3600P-143.3-Do/90 I

Würzburg, 28.11.2022
Telefon: 0228 7090-3591

**Bundeswasserstraße Donau;
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Wasserstraße und
die Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen,
Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen, Donau-km 2282,5 bis 2249,9**

**Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 14 Abs. 2 WaStrG i. V. m.
§§ 17 Abs. 1, 68, 69 WHG zur vorgezogenen Umsetzung von Maßnahmen des
Landschaftspflegerischen Begleitplans im Maßnahmenkomplex 36 sowie zur
vorgezogenen Umsetzung archäologischer Voruntersuchungen**

Öffentliche Bekanntmachung

über die Vorläufige Anordnung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vom 24.11.2022 – 3600P-143.3-Do/90 I – für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau von Straubing bis Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen, Donau-km 2282,5 bis 2249,9, nebst den dazugehörigen Planunterlagen.

A.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt erließ mit Datum 24.11.2022 folgende Vorläufige Anordnung:

I. Festsetzung der Teilmaßnahmen

In dem am 05.11.2018 eingeleiteten Verfahren zur Feststellung der Pläne der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) und des Freistaats Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), beide vertreten durch die WIGES GmbH für den Ausbau der Bundeswasserstraße Donau von km 2282,5 bis 2249,9 (nachfolgend: Ausbau der Wasserstraße) sowie die Erhöhung des Schutzgrades des bestehenden Hochwasserschutzsystems auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis (nachfolgend: Verbesserung des Hochwasserschutzes) werden gemäß § 14 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) i.V.m. §§ 17 Abs. 1, 68, 69 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende Teilmaßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung sowie archäologische Voruntersuchungen festgesetzt:

Durchführung der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen im Maßnahmenkomplex 36 gemäß Anhang 1 zur Beilage 91a (Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht), Maßnahmenblätter S. 215 - 236 zur Anlage von Ersatzlebensräumen für Amphibien im Polder Thundorf/Aicha, bestehend aus

1. der Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz (Maßnahme Nr. 36-2.2 A_{FFH})
2. der Optimierung eines vorhandenen Grabens (Maßnahme Nr. 36-3.1 A_{CEF})
3. der Anlage strukturreicher Röhrichte (Maßnahme Nr. 36-3.2 A_{CEF})
4. der Anlage strukturreicher Säume und Staudenfluren (Maßnahme 36-4 A_{CEF})
5. der Anlage einer Hecke (Maßnahme 36-5 A_{CEF})
6. der Anlage blütenreiches Extensivgrünland (Maßnahme 36-6 A_{CEF})
7. der Anlage eines Laichgewässers (Maßnahme 36-7 A_{CEF}),

sowie archäologische Voruntersuchungen auf den erforderlichen Flächen mit Eingriffen in den Boden.

II. Planunterlagen

Die für den Antrag auf vorläufige Anordnung relevanten Angaben sind in den nachfolgend aufgeführten Planfeststellungsunterlagen enthalten:

- Erläuterungsbericht, Beilage 001a
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Erläuterungsbericht) einschließlich Anhang 1 (Maßnahmenblätter), Beilage 91a
- Lageplan Blatt 5, Landschaftspflegerische Maßnahmen, Beilage 112a
- Grunderwerbsverzeichnis, Beilage 143a

III. Anordnungen

1. Naturschutz

- (1) Die im Rahmen der Fachgespräche zum Maßnahmenkomplex 36 getroffenen Vereinbarungen zwischen Unterer Naturschutzbehörde beim Landratsamt Deggendorf und dem TdV sind zu berücksichtigen und haben in die Ausführungsplanung einzufließen.
- (2) Alle in den Maßnahmenblättern zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung enthaltenen Inhalte sind vollständig zu berücksichtigen.

2. Denkmalschutz

- (1) Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- (2) Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen in seinen Bauablauf ein.

- (3) Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

IV. Anordnungsvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme von Anordnungen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder von Rechten Dritter zu verhüten, bleibt vorbehalten.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten haben die Träger der Vorhaben Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes als Gesamtschuldner zu tragen. Der Träger des Vorhabens zum Ausbau der Wasserstraße ist von der Zahlung von Gebühren befreit. Gegenüber dem Träger des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden Gebühren in Höhe von 8.892,95 Euro festgesetzt. Darüber hinaus sind keine weiteren Kosten für Auslagen zu erheben.

VI. Hinweise

1. Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Festsetzungen der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss für zulässig erklärt werden, wird der verfügende Teil der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss aufgehoben.
2. Wird eine vorbereitende Maßnahme oder eine Teilmaßnahme durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt, ist der frühere Zustand wiederherzustellen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 WaStrG). Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde (§ 14 Abs. 2 Satz 7 WaStrG). Die Betroffenen sind zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen werden kann (§ 14 Abs. 2 Satz 8 WaStrG).
3. In der vorläufigen Anordnung sind Art und Umfang der zulässigen Baumaßnahmen sowie diejenigen Auflagen festgelegt, die zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer bereits durch die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen erforderlich werden. Die noch nicht für die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen erforderlichen Auflagen sind einem etwaigen Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig.

Die Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung hat gemäß § 14 Abs. 2 Satz 9 WaStrG keine aufschiebende Wirkung.

B.

Der vollständige Wortlaut der Vorläufigen Anordnung einschließlich der Planunterlagen können in der Zeit von 30.11.2022 bis 14.12.2022 (jeweils einschließlich) eingesehen werden

a. in der der Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen, Bauamt, Zimmer Nr. 5

Montag	von 07:30 bis 12:30 Uhr
Dienstag bis Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00 bis 17:00 Uhr

b. in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, nach vorheriger Absprache unter Telefonnummer 0228 7090-3597 bzw. 0228 7090-9006

c. im Internet unter

https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html.

Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Im Auftrag

gez. Werner
(Oberregierungsrätin)